

ESF Plus 2021 – 2027

Auswahlkriterien

gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) 2021/1060

für das Programm
des Freistaates Sachsen
für den Europäischen
Sozialfonds Plus (ESF Plus)

Förderzeitraum

2021
bis
2027



Stand: 18.01.2023
CCI-Nr.: 2021DE05SFPR012



STAATSMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT
ARBEIT UND VERKEHR



Freistaat
SACHSEN

Inhaltsverzeichnis

1.	Zielstellung.....	4
2.	Relevante Rechtsgrundlagen	4
3.	Auswahlkriterien.....	5
3.1.	Übersicht Struktur ESF Plus Programm, Vorhabensbereiche.....	5
3.2.	Kriterien der Vorhabenauswahl und grundlegende Verfahren.....	7
3.2.1.	Bereichsübergreifende Grundsätze	7
3.2.1.1.	Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie Gleichstellung der Geschlechter	7
3.2.1.2.	Wahrung der Charta der Grundrechte	7
3.2.1.3.	Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung.....	8
3.2.2.	Weitere Auswahlkriterien.....	9
4.	Zuständige Stellen und Auswahlverfahren	10
4.1.	Zuständige Stellen.....	10
4.2.	Vorhabenauswahl	10
4.2.1.	ESF Plus Fachrichtlinien	10
4.2.2.	Bewilligungsstelle	11
4.2.3.	Auswahlverfahren, fachlich-inhaltliche Beurteilung der Vorhaben	11
Anlage: Liste der im Rahmen des ESF Plus Programms 2021-2027 zur Anwendung kommenden ESF Plus Fachrichtlinien.....		13

1. Zielstellung

Für die Auswahl der Vorhaben im Rahmen des ESF Plus Programms 2021-2027 sind nach Artikel 73 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres- und Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (Dachverordnung) von der Verwaltungsbehörde ESF nichtdiskriminierende und transparente Auswahlkriterien und –verfahren festzulegen.

Die Verwaltungsbehörde ESF hat die Auswahlkriterien in Abstimmung mit den fondsbewirtschaftenden Ressorts und der Sächsischen Aufbaubank erarbeitet.

Der Begleitausschuss genehmigt die Methodik und die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, einschließlich etwaiger diesbezüglicher Änderungen gemäß Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe a) Verordnung (EU) 2021/1060.

In dem vorliegenden Dokument werden unter Nr. 2 die diesbezüglichen relevanten Rechtsgrundlagen aufgezeigt. Unter Nr. 3 werden die Auswahlkriterien für das ESF Plus Programm und der Vorhabensebene dargestellt. Die zuständigen Stellen und das Auswahlverfahren werden unter Nr. 4 erläutert. Als Anlage sind die ESF Plus Fachrichtlinien aufgeführt.

2. Relevante Rechtsgrundlagen

Für eine Förderung im Rahmen des ESF Plus Programms 2021-2027 kommen nur Vorhaben in Betracht, die mit den folgenden Regelungen in Einklang stehen, in der jeweils gültigen Fassung:

- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres- und Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik
- Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ESF Plus-VO)
- Delegierte und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission, die auf die genannten EU-Verordnungen Bezug nehmen
- Beihilferechtliche Vorgaben
- Partnerschaftsvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission für die Umsetzung der unter die Verordnung (EU) 2021/1060 fallenden Fonds 2021-2027
- Programm des Freistaates Sachsen für den Europäischen Sozialfonds Plus im Förderzeitraum 2021-2027 (ESF Plus Programm)

- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (EU-Rahmenrichtlinie)
- fachspezifische Verwaltungsvorschriften/ESF Plus Fachrichtlinien
- diese Auswahlkriterien für Vorhaben im Rahmen des ESF Plus Programms für den Freistaat Sachsen im Förderzeitraum 2021-2027.

Die aus dem ESF Plus Programm geförderten Vorhaben müssen dem Unionsrecht und dem in Bezug auf dessen Umsetzung einschlägigen nationalen Recht (anwendbares Recht) entsprechen.

Jegliche staatliche Finanzierung im Rahmen des ESF Plus Programms muss zum Zeitpunkt ihrer Gewährung die verfahrens- und materiell-rechtlichen Bedingungen der staatlichen Beihilfevorschriften erfüllen, soweit zutreffend.

3. Auswahlkriterien

3.1. Übersicht Struktur ESF Plus Programm, Vorhabensbereiche

Es werden nur solche Vorhaben gefördert, die sich mindestens einem spezifischen Ziel zuordnen lassen. Die Mittel für Technische Hilfe können nicht für diese Vorhaben eingesetzt werden. Die Vorhabensbereiche sind im Rahmen der spezifischen Ziele und der übergeordneten Prioritäten für das ESF Plus Programm 2021-2027 nachfolgend aufgeführt:

Priorität	Spezifisches Ziel	Vorhabensbereich
Priorität 1: Beschäftigung	a) Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitssuchenden, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslose und auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen sowie von Nichterwerbspersonen, sowie durch die Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft;	Förderung von Existenzgründungen
	c) Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen;	Förderung der gleichberechtigten Beteiligung am Erwerbsleben
	d) Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen und Unternehmen an den Wandel, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie einer gesunden und angemessenen Arbeitsumgebung, die Gesundheitsrisiken Rechnung trägt;	MINT Fachkräfteprogramm
		Fachkräftesicherungslotse

Priorität 2: Bildung	e) Verbesserung der Qualität, Inklusivität, Leistungsfähigkeit und Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, unter anderem durch die Validierung nichtformalen und informellen Lernens, um den Erwerb von Schlüsselkompetenzen, einschließlich unternehmerischer und digitaler Kompetenzen zu unterstützen, und durch die Förderung der Einführung dualer Ausbildungssysteme und von Lehrlingsausbildungen;	Hebung von Potentialen sowie Flexibilisierung und Regionalisierung der Rahmenbedingungen für die berufliche Bildung
	f) Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen;	Bildungspotenziale für das lebenslange Lernen
		Ausschöpfung der Bildungspotenziale im Hochschulbereich
Priorität 3: Soziale Inklusion	h) Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und der aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen;	Ganzheitliche, beschäftigungsorientierte Familienförderung zur Bekämpfung der (Langzeit)Arbeitslosigkeit – TANDEM Sachsen
		Förderung von Beschäftigungschancen, Beschäftigung und sozialer Integration
		Qualifizierung und Reintegration von Gefangenen
		Chancengleichheit und Teilhabe in benachteiligten Stadtgebieten
Priorität 4: Innovative Maßnahmen	a) Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitssuchenden, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslose und auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen sowie von Nichterwerbspersonen, sowie durch die Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft;	Förderung einer Zukunftsplattform für soziale Innovationen und Modellvorhaben
	h) Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und der aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen;	Servicestelle zur Unterstützung der Quartiersentwicklung und Gemeinwesenarbeit in benachteiligten Stadtgebieten

3.2. Kriterien der Vorhabenauswahl und grundlegende Verfahren

Bei der Auswahl von Vorhaben werden spezifisch auf die Prioritäten und die spezifischen Ziele ausgerichtete Auswahlkriterien nach Artikel 73 der Verordnung (EU) 2021/1060 angewendet.

Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben für nichtdiskriminierende und transparente Kriterien und Verfahren für die Vorhabenauswahl wird durch ein ineinandergreifendes Mehrebenenprinzip sichergestellt und zwar durch die Verwaltungsbehörde ESF und die zwischengeschalteten Stellen, konkret die Fondsbewirtschafter und die Bewilligungsstelle. Durch Anwendung verschiedener Instrumente und entsprechender Prüfmechanismen wird eine optimale Einhaltung der Auswahlkriterien gewährleistet.

Gemäß den rechtlichen Vorgaben erfolgt im Folgenden eine Darstellung der grundlegenden zutreffenden Kriterien der Vorhabenauswahl für den ESF Plus.

3.2.1. Bereichsübergreifende Grundsätze

Den bereichsübergreifenden Grundsätzen ist im Förderzeitraum 2021-2027 eine besondere Bedeutung beizumessen. Diese Grundsätze wurden bereits im ESF Plus Programm berücksichtigt und sind darauf aufbauend im Förderverfahren bei der Umsetzung der Vorhaben zu beachten.

Bei der Antragsberatung durch die Bewilligungsstelle sollen die Antragsteller auf die Relevanz signifikanter Beiträge in den jeweiligen Vorhaben hingewiesen und damit für die stärkere Beachtung der Grundsätze im Rahmen des ESF Plus sensibilisiert werden. Neben den fachlich-inhaltlichen Bewertungskriterien im Zuge der Antragsprüfung ist sicherzustellen, dass die Umsetzung relevanter Grundsatzthemen bei der Bewertung der Förderwürdigkeit der Vorhaben berücksichtigt wird.

3.2.1.1. Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie Gleichstellung der Geschlechter

Die grundlegenden Anforderungen zur Sicherstellung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen und Gleichstellung der Geschlechter durch nichtdiskriminierende, transparente Kriterien und Verfahren zur Auswahl der Vorhaben nach Artikel 73 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Artikel 9 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 und Artikel 6 der Verordnung 2021/1057 erfolgt bereits im Rahmen des ESF Plus Programms. Hiernach ist explizit für jedes spezifische Ziel die Gewährleistung der Gleichstellung, Inklusion und Nichtdiskriminierung sicherzustellen.

Im Rahmen der Prüfung der ESF Plus Fachrichtlinien prüft die Verwaltungsbehörde ESF u.a. auch die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze. In den ESF Plus Fachrichtlinien, in welchen die Verfahren für die Auswahl und Bewilligung der Vorhaben einschließlich der förderprogrammspezifischen Zuwendungsvoraussetzungen geregelt sind, können zur Umsetzung des Grundsatzes weitergehende vorhabensbereichsspezifische Anforderungen in den Zuwendungsbestimmungen formuliert werden. Die Sicherstellung der Einhaltung der Grundsätze auf der Ebene der Bewilligungsstelle erfolgt durch die formelle Prüfung des eingereichten Förderantrages, ob das Vorhaben die entsprechenden Anforderungen aus der EU-Rahmen- und Fachrichtlinie erfüllt.

3.2.1.2. Wahrung der Charta der Grundrechte

Die Berücksichtigung der Charta der Grundrechte der EU durch nichtdiskriminierende, transparente Kriterien und Verfahren zur Auswahl der Vorhaben nach Artikel 73 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 i.V.m. Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird bereits auf nationaler Ebene als grundlegende Voraussetzung gewährleistet. Die zuständigen Behörden von Bund und Ländern setzen Unionsrecht um und

sind gemäß Artikel 51 der Charta der Grundrechte der EU zur Achtung und Gewährleistung der darin enthaltenen Rechte verpflichtet. Gemäß Artikel 23 Abs. 1 Grundgesetz i.V.m. Artikel 6 Abs. 1 Halbsatz 2 EUV ist Deutschland dazu verpflichtet, die Charta der Grundrechte der EU einzuhalten. Die durch die EU Strukturfonds geförderten Programme unterliegen dem Schutz der Europäischen Grundrechtecharta, sodass die Einhaltung der Europäischen Grundrechte im Rahmen der Förderung aus dem ESF Plus gewährleistet ist. Der Schutz der Grundrechte Charta entspricht im Wesentlichen dem des Grundgesetzes. Bei Verstößen steht die Durchsetzung vor deutschen Gerichten insbesondere im Auswahl-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren zur Verfügung. Für den ESF Plus wesentliche Grundsätze der Grundrechtecharta wie beispielsweise die Nichtdiskriminierung, die Geschlechtergleichstellung und die Integration von Menschen mit Behinderung werden bereits durch die verpflichtende durchgehende Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze sichergestellt.

Die Vorbereitung und Umsetzung der Vorhaben unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der EU ist ausdrücklich in Nr. 5.7 a) der EU-Rahmenrichtlinie verankert. ESF Plus Fachrichtlinien werden von der Verwaltungsbehörde ESF u. a. dahingehend geprüft, ob diese den Vorgaben der Charta der Grundrechte der EU entsprechen. Diese Prüfung orientiert sich an den Leitfragen des Anhangs III der Bekanntmachung der Europäischen Kommission „Leitlinien zur Sicherstellung der Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei der Durchführung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds („ESI-Fonds“)“ vom 23. Juli 2016 (2016/C 269/01). Jedes ausgewählte Vorhaben muss gemäß der EU-Rahmenrichtlinie der Charta der Grundrechte der EU entsprechen. Hieraus ergibt sich eine Fördervoraussetzung. Vorhaben, die gegen die Charta der Grundrechte der EU verstoßen, sind nicht förderfähig. Die bewilligende Stelle prüft, ob offensichtliche Verstöße im Förderantrag vorliegen und berücksichtigt diese Vorgaben.

3.2.1.3. Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung

Die grundlegenden Anforderungen für die Berücksichtigung des bereichsübergreifenden Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung bei der Vorhabenauswahl nach Artikel 73 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Artikel 9 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 erfolgt zunächst im ESF Plus Programm. Bereits in der Programmstrategie wird darauf verwiesen, dass der Stellenwert der Themen Umwelt, Klimawandel/-schutz und der nachhaltigen Entwicklung in der Gesellschaft zunimmt. Mit dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung wird auf die ökologische Nachhaltigkeitsdimension abgestellt, da die soziale und die ökonomische Dimension grundsätzlich durch die primären Zielstellungen des ESF Plus Programms abgedeckt werden. Der ESF Plus soll insbesondere zur grünen Transformation des Arbeitsmarktes beitragen. Die EU-Rahmenrichtlinie konkretisiert unter Nr. 5.8 die Vorgaben, indem in den Fachrichtlinien dem Ziel der Förderung der nachhaltigen Entwicklung (Klimaschutz) und dem Grundsatz der Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt Rechnung getragen wird. Relevant sind dabei Umweltziele wie z. B. die Dekarbonisierung, die Anpassung an den Klimawandel, die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie der Ressourcenschutz.

Die Verwaltungsbehörde prüft u.a. die ESF Plus Fachrichtlinien hinsichtlich der Mindestanforderung zu einer „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ der Umwelt.

Die Bewilligungsstelle prüft, ob beantragte Vorhaben die entsprechenden Anforderungen der EU-Rahmenrichtlinie und der ESF Plus Fachrichtlinien einhalten. Grundsätzlich wird von einer umweltneutralen Wirkung der zu fördernden Vorhaben ausgegangen. Die Mindestanforderung bei der Umsetzung von Vorhaben im ESF Plus ist die durchgängige Beachtung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“. Die vorgesehenen Maßnahmen im ESF Plus Programm sind dabei grundsätzlich als mit dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ vereinbar zu bewerten, da sie aufgrund ihrer Art und Ausprägung in den nichtinvestiven Politikbereichen Beschäftigung, Bildung, soziale Inklusion und innovative Maßnahmen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt haben. Vorhaben, die im Rahmen des ESF Plus in besonderer Weise auf die Unterstützung einer nachhaltigen ökologischen Entwicklung ausgerichtet sind und damit über das Mindestkriterium hinausgehen, können bei der Beurteilung der Förderwürdigkeit und einer Prioritätensetzung

besonders bewertet werden. Über die Mindestanforderungen der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Umwelt hinaus können ESF Plus Vorhaben beispielweise folgende Beiträge zur ökologischen Nachhaltigkeit oder zur grünen Transformation leisten: Bewusstseinsbildung im Bereich Umwelt- und Klimaschutz, Minderung des Fachkräftemangels bei grünen Berufen oder Berufen, welche für die Transformation zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft wichtig sind sowie die Zusammenarbeit mit (umwelt)zertifizierten Unternehmen oder Bildungsträgern und die Wissensvermittlung von ökologischen Aspekten etc.

3.2.2. Weitere Auswahlkriterien

Gemäß Artikel 73 Abs. 1 S. 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 erfolgt eine Prüfung der ESF Plus Fachrichtlinien durch die Verwaltungsbehörde ESF dahingehend, dass diese im Einklang mit den Zielen des ESF Plus Programms stehen. Die Bewilligungsstelle prüft wiederum im Rahmen des Antragsverfahrens, ob die Vorhaben den Anforderungen aus der Fachrichtlinie entsprechen und bewertet die Konzeptqualität nach definierten Kriterien gegebenenfalls unter Anwendung einer Bewertungsmatrix.

Im Rahmen des ESF Plus Programms werden gemäß Artikel 73, Abs. 2, Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2021/1060 nur solche Vorhaben gefördert, die mit dem ESF Plus Programm und dessen zugrundeliegenden Strategien in Einklang stehen und einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der spezifischen Ziele des ESF Plus Programms leisten. Die spezifischen Ziele im Rahmen der Prioritäten sind unter Nr. 3.1. dieser Auswahlkriterien angeführt. In der EU-Rahmenrichtlinie ist unter Nr. 1.4 konkret verankert, dass eine Zuwendung nur gewährt wird, wenn das geförderte Vorhaben der Investition in Beschäftigung und Wachstum dient oder ein beschäftigungspolitisches Ziel verfolgt und/oder die Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte (ESF Plus) unterstützt sowie eine erfolgreiche Durchführung erwarten lässt. Der ESF Plus soll zu einer digitalen und grünen Transformation des Arbeitsmarktes beitragen. In diesem Zusammenhang erfolgt eine Prüfung der ESF Plus Fachrichtlinien durch die Verwaltungsbehörde u. a. dahingehend, dass diese im Einklang mit den jeweiligen spezifischen Zielen formuliert wurden.

Auf der Ebene der Bewilligungsstelle erfolgt die Prüfung der Vorhaben hinsichtlich der Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit. In den jeweiligen Förderanträgen ist ein inhaltliches Konzept für die Vorhaben vorzulegen. Die Bewilligungsstelle prüft die Vorhaben, ob diese den Anforderungen aus der Fachrichtlinie entspricht und bewertet jeweils die Konzeptqualität und den zu erwartenden Zielbeitrag gegebenenfalls unter Anwendung einer Bewertungsmatrix.

Für das Kriterium der Sicherstellung, dass die ausgewählten Vorhaben, die unter eine grundlegende Voraussetzung fallen, in Einklang mit den entsprechenden Strategien und Planungsdokumenten stehen, die für die Erfüllung von grundlegenden Voraussetzungen festgelegt wurden, sind gemäß Artikel 73, Abs. 2, Buchstabe b) i.V.m. Artikel 15 und Anhang III und IV der Verordnung (EU) 2021/1060 zunächst prinzipielle Anforderungen im Kapitel 4 des ESF Plus Programms zu den grundlegenden Voraussetzungen verankert. Darauf bezugnehmend werden die ESF Plus Fachrichtlinien von der Verwaltungsbehörde ESF u. a. dahingehend geprüft, dass diese den Zielen des ESF Plus Programms entsprechen. Auf der Ebene der Bewilligungsstelle erfolgt die Prüfung der Vorhaben hinsichtlich der Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit. Die Bewilligungsstelle prüft dabei, ob die Vorhaben den Anforderungen der Fachrichtlinie entsprechen und führt eine entsprechende Bewertung durch.

Ferner haben die ausgewählten Vorhaben gemäß Artikel 73, Abs. 2, Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2021/1060 ein optimales Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung, den unternommenen Aktivitäten und dem Erreichen der Ziele herzustellen. Die EU-Rahmenrichtlinie stellt in Nr. 4.3.1 klar, dass die haushälterischen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Sinne der Sächsischen Haushaltsordnung bei der Auswahl der Vorhaben im ESF Plus berücksichtigt werden müssen. Im Rahmen einer finanztechnischen Prüfung der Antragsunterlagen bewertet die Bewilligungsstelle die Konzeptqualität im Zusammenhang mit dem Finanzierungsplan und den zu erreichenden Zielen eines Vorhabens.

Die ausgewählten Vorhaben müssen gemäß Artikel 73, Abs. 2, Buchstabe g) der Verordnung (EU) 2021/1060 in den Geltungsbereich des ESF Plus fallen und einer Art der Intervention zugeordnet werden. Die Sicherstellung dieser Anforderung erfolgt im Rahmen der Prüfung der ESF Plus Fachrichtlinien durch die Verwaltungsbehörde u. a. dahingehend, dass diese im Einklang mit den jeweiligen spezifischen Zielen und dem ESF Plus Programm (dort erfolgte auch die Zuordnung zur Art der Intervention) stehen. Im Rahmen der Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen durch die Bewilligungsstelle, müssen die Vorhaben den Anforderungen der Fachrichtlinie entsprechen.

Mit der Übermittlung eines Zuwendungsbescheides an die Begünstigten durch die Bewilligungsstelle und den darin enthaltenden detaillierten Informationen, unter anderem dem Finanzierungsplan, der Frist für die Umsetzung und den Bedingungen für die Auszahlung wird dem Artikel 73 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinreichend Rechnung getragen.

Nach dem Wortlaut des Artikels 73 Verordnung (EU) 2021/1060 ist in dem Kriterienkatalog zur Auswahl der Vorhaben das Thema Interessenskonflikte nicht explizit aufgenommen worden. Hieraus kann geschlussfolgert werden, dass eine Juryauswahl kein direktes Kriterium zur Auswahl der Vorhaben darstellt. Jedoch ist eine Mittelbarkeit festzustellen, dass bei Interessenskonflikten eines Jurymitgliedes ein Fehler bei der Auswahl der Vorhaben vorliegt. Insofern ist bei der Einbeziehung einer Jury in die Vorhabenauswahl sicherzustellen, dass bei der Auswahl der Vorhaben keine befangenen Jurymitglieder bzw. keine befangenen Mitarbeiter in der für die Auswahl der Vorhaben beauftragten Stelle am Auswahlverfahren mitwirken dürfen.

4. Zuständige Stellen und Auswahlverfahren

4.1. Zuständige Stellen

Die Verwaltungsbehörde ESF kann Aufgaben in Bezug auf die Auswahl der Vorhaben gemäß Artikel 71 Absatz 3 VO (EU) 2021/1060 auf zwischengeschaltete Stellen (z. B. Fondsbewirtschafter und Bewilligungsstelle) übertragen. Dies erfolgt im Wege einer schriftlichen Verwaltungsvereinbarung zwischen der Verwaltungsbehörde ESF und den fondsbewirtschaftenden Ressorts der Staatsregierung.

Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank.

4.2. Vorhabenauswahl

4.2.1. ESF Plus Fachrichtlinien

Im Freistaat Sachsen wurde eine EU-Rahmenrichtlinie erarbeitet, die übergreifend gültige Vorgaben für die Förderprogramme EFRE, JTF und ESF Plus beinhaltet. Die fondsbewirtschaftenden Ressorts erstellen darüber hinaus jeweils fachspezifische Verwaltungsvorschriften/ESF Plus Fachrichtlinien, die auf die EU-Rahmenrichtlinie Bezug nehmen und in welchen die Verfahren für die Auswahl und Bewilligung der Vorhaben einschließlich der förderprogrammspezifischen Zuwendungsvoraussetzungen geregelt sind (Anlage). Die ESF Plus Fachrichtlinien richten sich an den im ESF Plus Programm genannten Zielen und zu unterstützenden Maßnahmen aus.

Für die Bewilligung von Fördermitteln sind im Freistaat Sachsen grundsätzlich Förder- bzw. Fachrichtlinien erforderlich. Die ESF Plus Fachrichtlinien regeln die konkreten Verfahren für die Auswahl und Genehmigung der Vorhaben sowie das Nachweis- und Auszahlungsverfahren, soweit nicht bereits übergreifende Regelungen durch die EU-Rahmenrichtlinie getroffen worden sind oder die ESF Plus Fachrichtlinien von diesen abweichen.

Die Verwaltungsbehörde ESF erhält im Zuge der Erstellung alle ESF Plus Fachrichtlinien zur Prüfung, ob diese die gemeinschaftlichen und die nationalen Rechtsvorschriften beachten sowie eine Vereinbarkeit mit den spezifischen Zielen des ESF Plus Programms gegeben ist. Der Entwurf der jeweiligen ESF Plus Fachrichtlinie ist der Sächsischen Staatsregierung vom Fachressort zur Beschlussfassung vorzulegen. Die ESF Plus Fachrichtlinien (einschließlich ggf. vorgenommener Anpassungen/Änderungen) werden auf Veranlassung des fondsbewirtschaftenden Ressorts im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht.

Die Verwaltungsbehörde ESF erlässt Anleitungen an zwischengeschaltete Stellen. Diese dienen der Übermittlung von Informationen, zu beachtender Verfahren und/oder Regelungen und ergehen förmlich. Weitergehende Ausführungen zur Erstellung ESF Plus spezifischer Fachrichtlinien enthält z. B. die Anleitung zur Erstellung und Anpassung der Fördergrundlagen.

4.2.2. Bewilligungsstelle

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – vom 19. Juni 2003 (FöfdbankG), (SächsGVBl. S. 161), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 430) geändert worden ist, kann die SAB im staatlichen Auftrag Förderaufgaben u. a. zur Förderung von Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik wahrnehmen. Für die Einbindung als Bewilligungsstelle im Rahmen der Förderung durch den ESF Plus im FZR 2021-2027 wird eine rahmenvertragliche Regelung zwischen dem Freistaat Sachsen, vertreten durch das SMWA, mit der Sächsischen Aufbaubank getroffen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Beratung, die Antragsprüfung, die Entscheidung über die Zuwendung, deren Auszahlung, die Prüfung der Auszahlungsanträge sowie der Zwischen- und Verwendungsnachweise einschließlich der Vor-Ort-Überprüfungen.

Für weitergehende Vorgaben können Anleitungen der Verwaltungsbehörde ESF sowie Gesamterlasse der Fondsbewirtschaftler zum Fördervollzug (wie beispielsweise zur Untersetzung, näheren Bestimmung oder Einschränkungen der Vorgaben in den ESF Plus Fachrichtlinien) an die Bewilligungsstelle ergehen.

4.2.3. Auswahlverfahren, fachlich-inhaltliche Beurteilung der Vorhaben

Für die Auswahl der Vorhaben sind grundsätzlich die in den ESF Plus Fachrichtlinien (Anlage) genannten Fördervoraussetzungen und Verfahren relevant.

Auf eine Förderung im Rahmen des ESF Plus Programms besteht kein Rechtsanspruch, selbst wenn die Auswahlkriterien erfüllt sind. Der Bewilligungsstelle obliegt, soweit nicht anders geregelt, die Entscheidung über die Auswahl der kofinanzierten Vorhaben. Dabei steht ihr, wo rechtlich möglich, ein Ermessen über die anzuwendenden Verfahren und Kriterien zu.

Möglich sind ein laufendes Antragsverfahren oder Verfahren mit Projektaufrufen bzw. öffentlichen Bekanntmachungen (z. B. im Sächsischen Amtsblatt oder auf der Internetseite der Bewilligungsstelle) mit Stichtagen. Das Auswahlverfahren kann einstufig oder zweistufig durchgeführt werden. Beim zweistufigen Auswahlverfahren werden in der Regel Vorhabensideen einer fachlich-inhaltlichen Vorprüfung unterzogen, bevor die eigentliche Antragsstellung erfolgt. Soweit im Förderverfahren vorgesehen, werden Stellungnahmen von Fachstellen dabei hinzugezogen.

Um einen vergleichbaren Bewertungsmaßstab anzulegen, bedient sich die Bewilligungsstelle einer Bewertungsmatrix. Im Rahmen der Bewertungsmatrix werden die geforderten Angaben gewichtet und mit einer Punktzahl versehen. Anhand der sich daraus ergebenden Gesamtmaßzahl ist eine Gesamteinschätzung im Vergleich mit weiteren vorliegenden Projektvorschlägen und –anträgen möglich. Gefördert werden nur die Vorhaben, die eine festgelegte Gesamtzahl an Punkten erreichen.

Die Bewertung erfolgt anhand der nachfolgenden Kriterien:

1. Ziele des Vorhabens (25 %)

- Ausgangssituation, Bedarf,
- regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung
- konkrete Zielbeschreibung
- inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben
- Darstellung der Zielgruppe bzw. der Teilnehmer
- Erfahrungen des Projektträgers mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich
- Referenzen, Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten

2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 %)

- Beschreibung der Arbeitspakete
- Beschreibung der Methoden
- Beschreibung des Eingehens auf spezifische Anforderungen
- Zeitliche Gliederung, Meilensteinplan, Lehrplan
- Verantwortlichkeiten
- Kooperationsstruktur, ggf. Mitfinanzierung von Dritten
- Inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung

3. Ergebnisse und Dokumentation (25 %)

- Benennung zu erwartender Ergebnisse
- Dokumentation der Ergebnisse
- Vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit
- Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis
- Aussagen zur Fortführung (ohne Förderung), Nachnutzung von Ergebnissen

4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenmittel, Wirtschaftlichkeit (17%)

- Gesamtausgaben/ -kosten des Vorhabens, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel (sofern zutreffend)
- Effektivität der Methoden der Zielerreichung
- Anzahl der Teilnehmer / Projekte

Wenn die geplanten Vorhaben mit besonderen Maßnahmen zur Umsetzung des bereichsübergreifenden Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung beitragen, können diese bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt werden.

Sofern eine positive Stellungnahme einer lokalen Arbeitsgruppe (LAG) zu Vorhaben, die der lokalen Entwicklung in den anerkannten LEADER-Gebieten dienen sollen, vorliegt, wird diese ebenfalls berücksichtigt.

Anlage: Liste der im Rahmen des ESF Plus Programms 2021-2027 zur Anwendung kommenden ESF Plus Fachrichtlinien

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds Plus im Förderzeitraum 2021 bis 2027 mitfinanzierten Projekten der Qualifizierung und Reintegration von Gefangenen (**ESF Plus-Richtlinie Qualifizierung und Reintegration Gefangener 2021 - 2027**) vom 9. Dezember 2021 (SächsABL. Nr. 52 vom 30. Dezember 2021)

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds Plus im Förderzeitraum 2021 bis 2027 mitfinanzierten Vorhaben der nachhaltigen sozialen Stadtentwicklung (**FRL Nachhaltige soziale Stadtentwicklung ESF Plus 2021-2027**) vom 30. März 2022 (SächsABL. Nr. 16 vom 21. April 2022)

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds Plus 2021 – 2027 mitfinanzierten Vorhaben zur Erhöhung der Bildungspotenziale für das lebenslange Lernen (**SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021 – 2027**) vom 19. Mai 2022 (SächsABL. Nr. 21 vom 27. Mai 2022), geändert durch die 1. Änderungsrichtlinie vom 17. Oktober 2022 (SächsABL. Nr. 43 vom 27. Oktober 2022)

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der Beruflichen Bildung im Rahmen des ESF Plus 2021-2027 (**ESF Plus-Richtlinie Zukunft berufliche Bildung**) vom 17. Mai 2022 (SächsABL. Nr. 24 vom 16. Juni 2022)

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds Plus mitfinanzierten Vorhaben der Förderperiode 2021 – 2027 (**ESF Plus-Richtlinie SMS**) vom 7. Juni 2022 (SächsABL. Nr. 25 vom 23. Juni 2022)

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von Gründungsinitiativen der Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Freistaat Sachsen mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (**ESF Plus-Förderrichtlinie Gründungsinitiativen ESF Plus-FRL GRI**) vom 30. August 2022 (SächsABL. Nr. 37 vom 15. September 2022), berichtigt durch die Richtlinie vom 15. September 2022 (SächsABL. Nr. 39 vom 29. September 2022)

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds Plus im Förderzeitraum 2021 bis 2027 mitfinanzierten Vorhaben zur Förderung der gleichberechtigten Beteiligung am Erwerbsleben (**ESF Plus-Richtlinie Gleichstellung im Erwerbsleben 2021-2027**) vom 31. August 2022 (SächsABL. Nr. 37 vom 15. September 2022)

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds Plus mitfinanzierten Vorhaben in den Bereichen Hochschule und Forschung im Freistaat Sachsen für die Förderperiode 2021 bis 2027 (**ESF Plus RL 2021-2027 Hochschule und Forschung**) vom 1. September 2022 (SächsABL. Nr. 37 vom 15. September 2022)

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von Beratungsleistungen in der Vorgründungsphase im Freistaat Sachsen mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (**ESF Plus-Förderrichtlinie Gründungsberatung 2021-2027 - FRL GRB**) vom 30. August 2022 (SächsABL. Nr. 39 vom 29. September 2022)

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der Gründung junger innovativer Unternehmen aus der Wissenschaft durch Gewährung von Stipendien (**ESF Plus-Förderrichtlinie Technologiegründungsstipendium - ESF Plus-FRL Tech-STIP**) vom 30. August 2022 (SächsABl. Nr. 39 vom 29. September 2022)

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds Plus mitfinanzierten Vorhaben der Technologieförderung (**FRL MINT-Fachkräfteprogramm ESF Plus 2021-2027**) vom 19. September 2022 (SächsABl. Nr. 39 vom 29. September 2022)

Noch nicht veröffentlichte ESF Plus Fachrichtlinien befinden sich noch in Abstimmung. Endgültige Bezeichnungen können deshalb abweichen.

*Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds Plus im Förderzeitraum 2021 bis 2027 mitfinanzierten Vorhaben für ganzheitliche, beschäftigungsorientierte Familienförderung zur Bekämpfung der (Langzeit-)Arbeitslosigkeit – TANDEM Sachsen (**ESF Plus FRL TANDEM Sachsen**) vom xx.xx xxxx (SächsABl. Nr. xx vom xx.xx xxxx)*

*Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von Projekten der Fachkräftesicherung im Rahmen des ESF Plus 2021–2027 (**ESF Plus-Richtlinie Fachkräftesicherungsplotse**) vom xx.xx xxxx (SächsABl. Nr. xx vom xx.xx xxxx)*